



## Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schäftlarn (Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

## Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schäftlarn (Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung)

### Art. 1

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger einmaliger Abfuhr jährlich für

- |   |            |
|---|------------|
| a) eine Müllnormtonne (120 l)           | 187,80 €   |
| b) für einen Müllgroßbehälter (1.100 l) | 1.721,16 € |

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall die Gebühr nach Satz 1 Buchstabe a auf 150,24 € ermäßigen, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück Hausmüll von nicht mehr als 4 Personen anfällt.

Entsteht oder endet die Gebührenschuld während eines Kalenderjahres; so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat, in dem die Gebührenschuld bestand, 1/12 der in Satz 1 bzw. Satz 2 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt je Abfallsack 5,00 €.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenschäftlarn, den 20.12.2017

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am **21.12.2017** in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am **21.12.2017** angebracht und am **22.01.2018** wieder entfernt. Die Satzung tritt daher – entgegen der obigen Festlegung - einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn,

Dr. Matthias Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister